

Statuten Liechtenstein Olympians Association Verein Liechtensteiner Olympioniken

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Liechtenstein Olympians Association“ besteht ein Verein gem. Art. 246ff. im Sinne des PGR und der vorliegenden Statuten. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle des Liechtenstein Olympic Committee (LOC).

Art. 2

Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt die Kommunikation und Kontaktpflege untereinander, unabhängig von Sportart und Alter und bietet Plattformen zum gegenseitigen Informationsaustausch, zur Beziehungspflege, zum gemeinsamen Erlebnis und die Verbindung zum gesamten olympischen Netzwerk.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs mit Mitgliedern, Institutionen und Behörden. Der Liechtenstein Sportcodex dient als Richtlinie dazu.
3. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit dem LOC als Nationalem Olympischen Komitee Liechtensteins (NOK) und anderen nationalen Gemeinschaften mit analogem Zweck. Er versteht sich als Teil des weltweiten Netzes ehemaliger Olympiateilnehmer/innen („World Olympians Association“).

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Aufnahme von Mitgliedern

Interessierte können beim Verein jederzeit ein Beitritts-gesuch als Mitglied stellen. Der Vorstand entscheidet über die das Beitritts-gesuch und damit die Aufnahme in den Verein. Ein Entscheid des Vorstandes, unabhängig ob positiv oder negativ, wird an der nächsten Generalversammlung traktandiert und diese entscheidet endgültig darüber.

Art. 4

Mitgliederkategorien

1. Der Verein besteht aus:
 - Ordentlichen Mitglieder
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Athletinnen und Athleten, die für Liechtenstein an Olympischen Spielen und Paralympics teilgenommen haben
 - b) Athletinnen und Athleten, welche in Liechtenstein wohnhaft sind und für andere Nationen an Olympischen Spielen und Paralympics teilgenommen haben
3. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die für die Liechtenstein Olympians Association besondere Verdienste erbracht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 5

Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder können an allen Anlässen teilnehmen. Sie haben das Recht auf umfassende Information betreffend sämtliche Vereinsaktivitäten. Sie sind Wahl- und Stimmberechtigt.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Zudem verpflichten sich sämtliche Mitglieder den Liechtenstein Sportcodex einzuhalten.

Art. 6

Austritt oder Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt, Ausschluss oder durch Wohnortwechsel bei Athletinnen und Athleten, welche für andere Nationen an Olympischen Spielen und Paralympics teilgenommen haben. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet, auch nicht pro rata temporis.

2. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch den Vorstand (Mehrheitsbeschluss) ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

III. Organe

Art. 7

Organe

Die Organe der Liechtenstein Olympians Association sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 8

Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ der Liechtenstein Olympians Association. Sie wird alljährlich spätestens im dritten Quartal des Jahres durchgeführt. Sie wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Die Mitglieder werden mind. 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

2. Die ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mind. 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

3. Die Generalversammlung wird in jedem Fall vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet. Bei Abwesenheit muss der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.

4. Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts (Im Detail oder en globo)
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstands und der Revisoren
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes inkl. Jahresbudget
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Leitbildes
- h) Genehmigung der Statutenänderungen
- i) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- j) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- k) Wahl der Revisoren
- l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge sowie sämtliche Angelegenheiten, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Kontrollstelle fallen.

5. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung ist zu Beginn über rechtzeitig und nicht rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern zu informieren.

6. Die statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

7. Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen ist auf Verlangen der Mehrheit eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Art. 9

Vorstand

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan der Liechtenstein Olympians Association und setzt sich aus mindestens aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen, welche von der GV gewählt werden. Das sind:

- Vereinspräsident
- Vereinsvizepräsident
- Vereinskassier

Das Ausüben der obigen Funktionen in Personalunion ist nicht gestattet. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Strategische und operative Führung des Verbandes gemäss Leitbild und Statuten
- b) Vertretung der Liechtenstein Olympians Association nach Aussen
- c) Ausführung der Beschlüsse der GV
- d) Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung und Vereinsaktivitäten
- e) Erarbeitung des entsprechenden Jahresprogrammes

- f) Planung und Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets
- g) Information der Mitglieder
- h) Einberufung der GV und Festsetzung der Traktanden
- i) Überwachung und Einhaltung der Statuten
- j) Erstellen von Konzepten und Reglementen
- k) Einhaltung des Liechtenstein Sportcodex
- l) Entscheid, ob der Verein im Handelsregister eingetragen werden soll
- m) darüber hinaus alle Befugnisse und Pflichten, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind

3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Mitglieder zur Mitarbeit beziehen oder Kommissionen ernennen.

4. Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Eine Vertretung ist nicht möglich.

5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Präsident und Vizepräsident werden wechselweise mit einem Jahr Unterschied gewählt. Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt.

6. Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes, wobei jeweils im Voraus Traktanden zugestellt werden müssen. Von dieser Pflicht darf nur abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind und alle mit den ad-hoc Traktanden einverstanden sind.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei der Präsident den Stichentscheid hat.

8. Der Vorstand bezeichnet die für die Liechtenstein Olympians Association zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

9. Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

Art. 10

Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei oder mehr Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je zwei Jahren. Diese haben die Buchhaltung und Jahresrechnung zu prüfen, darüber der GV zu berichten und Antrag über deren Genehmigung und Entlastung des Vorstandes zu stellen.

IV. Finanzielles

Art. 11

Art der Einnahmen

Die Einnahmen der Liechtenstein Olympians Association sind insbesondere folgende:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen
- c) Gewinne aus Veranstaltungen
- d) Spenden
- e) Sponsoring

Art. 12

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt. Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Art. 13

Haftung

Die Mitglieder haften über den Mitgliederbeitrag hinaus nicht für Verbindlichkeiten des Vereins. Es besteht keine Nachschusspflicht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Auflösung

Die Auflösung der Liechtenstein Olympians Association bedarf einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder der Generalversammlung. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, ist ein genaues Verzeichnis über das noch vorhandene Verbandsvermögen und das Inventar zu erstellen. Es ist dem LOC zur sinnvollen Verwendung zu übergeben.

Art. 15

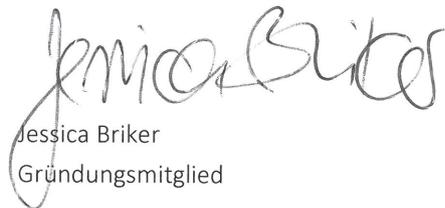
Statutengenehmigung

Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 12. April 2017 genehmigt worden. Sie treten am 12. April 2017 in Kraft.

Schaan, 12. April 2017



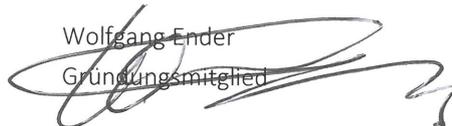
Yvonne Ritter
Gründungspräsidentin



Jessica Briker
Gründungsmitglied



Magnus Büchel
Gründungsmitglied



Wolfgang Ender
Gründungsmitglied



Johannes Wohlwend
Gründungsmitglied